Durchgeschriebene Fassung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bunde (Kindertagesstättengebührensatzung) in der Fassung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bunde vom 22.04.2024

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 9) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 22.04.2024 folgende Satzung beschlossen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Bunde (Kindertagesstättengebührensatzung)

§ 1 Inhalt der Satzung

- (1) "Die Gemeinde Bunde unterhält als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBI. S. 470) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBI. S. 320) unter Berücksichtigung des § 13 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) in der Fassung vom 05.02.1993 (Nds. GVBI. S. 45, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBI. S. 204)".
- (2) "Die Gemeinde Bunde erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten aufgrund der §§ 5, 10 und 111 NKomVG sowie der §§ 2 und 5 NKAG in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBI. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBL I 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBL I S. 2824) und § 22 NKiTaG Benutzungsgebühren soweit nicht durch bundes- oder landesgesetzliche Regelungen ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte besteht".
- (3) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern sowie die Förderung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten in den Kindertagesstätten der Gemeinde Bunde zu den festgesetzten Zeiten.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld tragen die Personensorgeberechtigten des Kindes oder die Person, die zur Betreuung des Kindes rechtlich verpflichtet sind. Mehrere Personen mit einer Gebührenschuld haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gebührenschuldner haben ihre Gebührenpflicht jeweils im Voraus, spätestens zum 15. eines jeden Monats zu erfüllen.

- (3) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. In allen übrigen Fällen besteht die Gebührenpflicht vom Anfang (01. August) bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres (31.07. des Folgejahres). Die Gebührenpflicht besteht somit auch während der Ferienzeiten. Die Benutzungsgebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind auch im Falle von Schließzeiten gem. § 10 der Satzung der Gemeinde Bunde über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bunde in voller Höhe zu entrichten,
- (5) Die Benutzungsgebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (6) Bei fristgemäßer Abmeldung nach § 8 erlischt die Gebührenpflicht.

§ 3 Benutzungsgebühr, Beitragsfreiheit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden entsprechend der zumutbaren wirtschaftlichen Belastung (§ 22 NKiTaG) der Personensorgeberechtigten bei denen das Kind lebt festgesetzt und sind nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder gestaffelt.
- (2) Grundlage für die Staffelung ist das zu versteuernde Jahreseinkommen des Einkommenssteuerbescheides oder entsprechender Vergleichsberechnung für das Vorvorjahr vor dem Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres. Kindertagesstättenjahr ist der in § 2 Abs. 3 Satz 2 genannte Zeitraum.
- (3) Grundlage für die Einstufung zu einer Einkommensgruppe ist das nachgewiesene Einkommen gem. § 5 der in § 2 Abs. 1 genannten Personen.
- (4) Die Benutzungsgebühr für den Zeitraum der Betreuung in der Kernzeit wird bei einem Einkommen in Sinne von § 5 entsprechend der <u>Anlage A, Ziffer 1</u> dieser Satzung festgesetzt.

Gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Niedersachsen allgemeine Finanzhilfe erbringt (§§ 24 bis 28 NKiTaG), beitragsfrei zu besuchen.

Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird.

Ein Kind, das zum Zeitpunkt des 3. Geburtstages in einer Krippengruppe betreut wird, hat ab dem Ersten des Monats in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, Anspruch auf einen beitragsfreien Betreuungsplatz in der Krippengruppe.

(5) Der Anspruch auf Beitragsfreiheit ab dem 3. Lebensjahres bis zur Einschulung des Kindes umfasst die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderliche Mindestbetreuungszeit (§ 7 Abs. 4 NKiTaG) bis zu einer Betreuungszeit von 8,00 Stunden (§ 22 Abs. 2 NKiTaG) an fünf Tagen in der Woche (inclusive Sonderöffnungszeiten).

Für die in UA 1 hinausgehende Betreuungszeit in den Randzeiten wird zusätzlich zu der Benutzungsgebühr des Abs. 4 bei einem Einkommen in Sinne von § 5 eine Benutzungsgebühr pro halbe

Stunde im Monat entsprechend der <u>Anlage A, Ziffer 2</u> dieser Satzung festgesetzt. Gleiches gilt ab der achten Stunden Betreuungsstunde für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Schulzeit

§ 4 Gebührenermäßigung, Gebührenübernahme

- (1) Gem. § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII soll die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten nicht zuzumuten ist. Diese Regelung bleibt von der Sozialstaffel der Anlage A Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Satzung unberührt. Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag eine Gebührenermäßigung gewährt werden. Entscheidungen über eine Gebührenermäßigung im Sinne des Satzes 3 trifft der Verwaltungsausschuss.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die gemeindlichen Kindertagesstätten, so ist für das zweite und jedes weitere Kind 50 v. H. der Betreuungsgebühr, das nach der Anlage A Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Satzung für das für erste Kind zu entrichten ist, zu zahlen. Gebührenbefreite Kinder bleiben unberührt.

Haben Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 NKiTaG, so besteht ein Anspruch auf Gebührenermäßigung nach Unterabsatz 1 erst dann, wenn für ein Kind die volle Benutzungsgebühr festgesetzt worden ist.

§ 5 Einkommen

- (1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das zu versteuernde Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig. Solche Verluste sind dem zu versteuernden Jahreseinkommen hinzuzurechnen.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 genannten sorgeberechtigten Personen haben gegenüber der Gemeinde Bunde eine Erklärung über das zu versteuernde Einkommen abzugeben und das zuständige Finanzamt vom Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) zu entbinden.
- (3) Das Einkommen ist bei Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte für das laufende Kindergartenjahr und bei weiterem Besuch des Kindes folgender Kindergartenjahre jährlich unaufgefordert rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres, in der Regel durch die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des vorletztem vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres, nachzuweisen. Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann oder wenn das Jahreseinkommen im Jahr der Aufnahme um mehr als 5.000,00 Euro von dem des nach Satz 1 genannten Jahres abweicht, ist das voraussichtliche Jahreseinkommen des laufenden Jahres maßgebend. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen wie Lohn- oder Gehaltsbescheinigung, Bilanz, Einnahmeüberschussrechnung, Arbeitsbescheinigung sowie Versicherungsverträge und Beitragsquittungen nachzuweisen.
- (4) Erhebliche dauerhafte Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Laufe des Kindergartenjahres, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung fallenden Monats neu festgesetzt.

- (5) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.
- (6) Im Falle einer verspäteten Vorlage der Erklärung nach Abs. 2 und Abs. 3 erfolgt die Neufestsetzung der Betreuungsgebühr mit Beginn des Abgabedatums folgenden Erhebungszeitraumes.

§ 6 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird für die Bereitstellung von Getränken und Mittagessen erhoben. Es unterliegt dem Kostendeckungsgebot und ist neben der Benutzungsgebühr zu zahlen.

§ 7 Mitteilungspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Bunde wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z. B. Umzug, Einkommensverhältnisse), die Auswirkungen auf die Platzvergaben, Platzbelegungen, Betreuungszeiten sowie Betreuungsgebühren haben, mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Gebührenpflicht

Die Benutzungsgebühren sind solange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet wird. Bezüglich des Verfahrens zum Abmelden eines Kindes aus der Kindertagesstätte wird auf § 8 der Satzung der Gemeinde Bunde über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bunde verwiesen.

§ 9 Gültigkeit für Kindertagesstätten in sonstiger Trägerschaft

Diese Satzung gilt analog für Kindertagesstätten in sonstiger Trägerschaft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft (elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Leer, Nr. 8/2024 vom 30.04.2024).

Bunde, den 22.04.2024

Gemeinde Bunde Der Bürgermeister Uwe Sap

Anlage A zu Artikel 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 der 1. Änderungsatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bunde

Ziffer 1: Sozialstaffel für die Festsetzung von Benutzungsgebühren in der Kernzeit gem. § 3 Abs. 4 UA 1 der Satzung

			,		0						
Retr	Refresiingeingfag ing Refresiingesekiler	zu versteuern 22.00	zu versteuerndes Einkommen bis 22.000,00 € ¹)		zu versteuerndes Einkommen 22.000,01 € bis 30.000,00 € ab 30.000,01 € bis 45.000,00 € 1)	zu versteuer ab 30.000,01	zu versteuerndes Einkommen b 30.000,01 € bis 45.000,00 € 1)	zu versteuern 45.000,01 €	zu versteuerndes Einkommen ab 45.000,01 € bis 65.000,00 € ¹)	zu versteuerne 65.0	zu versteuerndes Einkommen ab zu versteuerndes Einkommen über 45.000,01 ϵ bis 65.000,00 ϵ $^{1)}$
	reduigammang dind Deu eddingsgegalm	betreute Kinder unter drei Jahre	betreute Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	betreute Kinder unter drei Jahre	betreute betreute Kinder Kinder unter von 3 Jahren bis drei Jahre zur Einschulung	betreute Kinder unter drei Jahre	betreute betreute Kinder Kinder unter von 3 Jahren bis drei Jahre zur Einschulung	betreute Kinder unter drei Jahre	betreute Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	betreute Kinder unter drei Jahre	betreute Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
Betreuungsumfan g bis 04,00 Stunden	Benutzungsgebühr für die Kernzeit ¹⁾	96,00€	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKīTaG	128,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	160,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	192,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKīTaG	224,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG
Betreuungsumfan g ab 05.00 Stunden	Benutzungsgebühr für die Kernzeit ¹⁾	120,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKīTaG	160,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	200,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKITaG	240,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	280,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG
Betreuungsumfan g ab 06,00 Stunden	Benutzungsgebühr für die Kernzeit ¹⁾	144,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	192,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	240,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKITaG	288,00€	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	336,00 €	0.00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG
Betreuungsumfan g ab 07.00 Stunden	Benutzungsgebühr für die Kernzeit ¹⁾	168,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKīTaG	224,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKīTaG	280,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKITaG	336,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKīTaG	392,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG
Betreuungsumfan g ab 08,00 Stunden	Benutzungsgebühr für die Kernzeit ¹⁾	192,00 €	Siehe Gebührenstaffelung zur Ziffer 2	256,00 €	Siehe Gebührenstaffelung zur Ziffer 2	320,00 €	Siehe Gebührenstaffelung zur Ziffer 2	384,00 €	Siehe Gebührenstaffelung zur Ziffer 2	448,00 €	Siehe Gebührenstaffelung zur Ziffer 2

Ziffer 2: Sozialstaffel für die Festsetzung von Benutzungsgebühren in den Randzeiten (§ 7 Abs. 2 NKiTaG) sowie ab der achten Betreuungsstunde für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu Schulzeit (§ 22 Abs. 2 NKiTaG) gem. § 3 Abs. 5 UA 2 der Satzung.

Gebührenanteil der Sorgeberechtigten	
zu versteuerndes Einkommen bis 22.000,00 € ¹)	15,00 €
zu versteuerndes Einkommen ab 22.00,01 € bis 30.000,00 € ¹)	20,00 €
zu versteuerndes Einkommen ab 30.000,01 € bis 45.000,00 € ¹)	25,00 €
zu versteuerndes Einkommen ab 45.000,00 € bis 65.000,00 € ¹)	30,00 €
zu versteuerndes Einkommen ab 65.000,00 € 1)	35,00 €

Sofern dem Haushalt mehrere unterhaltsberechtigte Kinder angehören, für die die Sorgeberechtigten zur Betreuung verpflichtet sind, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 2.500,00 Euro.